



Merkblatt Equidenpass und Anmeldung bei der Tierseuchenkasse und dem Veterinäramt

I Gesetzliche Grundlagen:

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern

Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 der Kommission vom 10. Juni 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere

Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Begriffe:

Equiden:	Einhufer der Gattung Equus (einschließlich Pferden, Eseln und Zebras) und ihre Kreuzungen
Unternehmer:	alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte
Betrieb:	jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden
Eigentümer:	bezeichnet die natürlichen oder juristischen Personen, deren Eigentum die Equiden sind
einziges, lebenslang gültiges Identifizierungsdokument:	bezeichnet das einzige, lebenslang gültige Dokument, mit dem Unternehmer, die Equiden halten, ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 nachkommen, sicherzustellen, dass diese Tiere einzeln identifiziert werden = Equidenpass

II Allgemeines:

- Gemäß Artikel 3 der VO (EU) 2021/936 handelt der Unternehmer, der Equiden hält, und der nicht der Eigentümer oder einer der Eigentümer des Equiden ist, in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verordnung im Namen des Eigentümers oder eines Vertreters der Eigentümer des Equiden und mit deren Einverständnis.
- Jeder Equide muss mit einem Transponder gekennzeichnet sein und ein einziges, lebenslang gültiges Identifizierungsdokument = Equidenpass haben
- Der Transponder wird von einem Tierarzt oder einer ermächtigten und angemessen ausgebildeten und qualifizierten Person auf der linken Seite des Halses implantiert.
- Wenn ein Transponder nicht mehr funktioniert und ersetzt werden muss, wird der Equide mit einem neuen Transponder identifiziert, der einen neuen Code anzeigt, wobei in diesem Fall der neue Transponder-Code zusätzlich in der elektronischen Datenbank sowie gegebenenfalls der Datenbank der beauftragten Stelle und dem Equidenpass in Abschnitt I Teil C des in Anhang II Teil 1 aufgezeichnet wird. Dies muss ggf. auch dem jeweiligen Zuchtverband mitgeteilt werden.
- Unternehmer, die gehaltene Equiden halten, stellen sicher, dass diese Tiere jederzeit von dem Equidenpass begleitet werden.
 - Dies bedeutet, der Equidenpass muss sich im Stall beim Pferd befinden oder bei Transporten mitgeführt werden.
 - Ausnahmen sind möglich, zum Beispiel bei Weidegang oder Ausritten, oder wenn im Rahmen eines Trainings oder eines Turniers der Betrieb verlassen wird oder bei nicht abgesetzten Fohlen ohne Equidenpass, die ihre Mutter- oder Ziehstute begleiten und natürlich bei Notfällen. Eine abschließende Auflistung aller Ausnahmen findet man in Artikel 66 der VO (EU) Nr. 2019/2035.
- Der Antrag auf Ausstellung eines Equidenpass muss spätestens sechs Monate nach Geburt des Einhufers gestellt werden.
 - Eine Liste mit allen ausstellenden Stellen für Equidenpässe in Deutschland findet man im Internet beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter: www.bmelv.de/kennzeichnung-einhufer
 - Hierbei handelt es sich entweder um Züchtervereinigungen (z. B. Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V., www.pzvst.de) oder internationale Wettkampfformationen (Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)). Auch für Pferde, die weder züchterisch noch im Turniersport genutzt werden, findet man dort die zuständige Stelle.
- Ein Unternehmer, der Equiden hält, also auch ein Pensionsstallbesitzer, stellt sicher, dass ein Equide unter seiner Verantwortung innerhalb von 12 Monaten ab der Geburt des Tieres, spätestens aber bevor das Tier den Geburtsbetrieb für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen verlässt, identifiziert wird.
- Unternehmer, die gehaltene Equiden halten, geben nach dem Tod oder Verlust des Tieres den Equidenpass auf der Grundlage der entschlüsselten Informationen des individuellen Codes an die ausstellende zuständige Behörde oder an die ausstellende Stelle zurück, der diese Aufgabe übertragen wurde.
 - Der Equidenpass darf nach dem Tod des Equiden nicht behalten werden. Wenn der Equide kremiert wird, oder von der Tierkörperbeseitigungsanlage abgeholt wird, muss der Equidenpass mit dem Pferd mitgegeben werden. Wenn der Equide geschlachtet wird, verbleibt der Equidenpass in der Schlachtstätte. Wird ein Equide gestohlen, muss der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen unter Angabe des Datums des Verlusts an die Ausstellungsstelle oder die Aktualisierungsstelle zurückgesendet werden.

- Sollte der Equidenpass verloren gehen oder die Identifizierung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen, kann unter bestimmten Bedingungen ein Duplikat bzw. ein Ersatzdokument ausgestellt werden. Das Tier kann dann nicht mehr für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden.
- Jeder, der Equiden hält, muss sicherstellen, dass zumindest die folgenden Identifizierungsdetails im Equidenpass jederzeit aktuell und zutreffend gehalten sind:
 - der Status des Equiden in Bezug auf seine Zulassung zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr;
 - der ablesbare Code des Transponders oder der Ohrmarke oder die als alternative Methode genutzten Kennzeichen;
 - gegebenenfalls das Validierungsabzeichen oder die Lizenz, die gemäß Artikel 92 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erteilt wurde;
 - Angaben zum Eigentümer des Equiden.

III Anmeldung des Equiden bei der Tierseuchenkasse und dem Veterinäramt – Erhalt einer Registriernummer für die Beantragung eines Equidenpass

Jedes in Sachsen gehaltene Pferd muss bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gemeldet sein. Ob diese Meldung bei Pensionspferden durch den Stallbesitzer, also den Tierhalter, oder den Eigentümer des Tieres unter Angabe des Standortes durchgeführt wird, ist gesetzlich nicht endgültig bestimmt. Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung ist in jedem Fall, dass das Tier bei der Tierseuchenkasse gemeldet ist und auch die Beiträge an die Tierseuchenkasse pünktlich bezahlt worden sind (siehe www.tsk-sachsen.de – hier finden Sie auch die Beiträge und weitere Informationen).

Eine Meldung beim Veterinäramt ist für den Tierhalter gesetzlich vorgeschrieben: Jeder Halter von Equiden ist gemäß VO (EU) Nr. 2016/429 Art. 84 verpflichtet, seine Haltung oder seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde, das heißt dem Veterinäramt, anzuzeigen und sich registrieren zu lassen.

Beantragung eines Equidenpasses oder Eintragung des Besitzerwechsels:

Um einen Equidenpass zu beantragen oder auch den Besitzerwechsel im Equidenpass eintragen zu lassen, muss eine Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung angegeben werden. Hier ist die Registriernummer des Tierhalters anzugeben. Wenn das Pferd zur Pension in einem Pensionsstall steht, ist die Nummer des Stallbetreibers anzugeben.

Es ist nicht erforderlich, dass jeder Pferdebesitzer eine eigene Nummer hat, wenn er die Pferde nicht selbst hält.

Die Registriernummer wird durch das Veterinäramt vergeben, bei dem die Tierhaltung gemeldet werden muss. Es ist außerdem erforderlich, dass diese Nummer an den Sächsischen Landeskontrollverband e. V. gemeldet wird, welcher gegen eine Bearbeitungsgebühr die Daten in der zentralen Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere anlegt. Erst durch eine Eintragung in diese Datenbank ist eine Beantragung von Equidenpässen und die Bestellung von Transpondern möglich.

Für Fragen steht Ihnen Ihr zuständiges Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Verfügung:

Landratsamt Mittelsachsen		
Besucheranschrift	Postanschrift	Ansprechpartnerin:
Am Landratsamt 3 09648 Mittweida	Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg	Kerstin Starke Tel. 03731 799-6467 Fax 03731 799-6488 lueva@landkreis-mittelsachsen.de